

Beschlüsse des Arbeiterjugendkongresses⁶ und des Landjugendkongresses der Freien Deutschen Jugend Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit zur Förderung der Jugend in dem jeweiligen Aufgabenbereich zu ziehen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung vom 14. Januar 1956 zur Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1956 (GBl. I S. 63).
2. Die Anordnung vom 18. Januar 1957 über die Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957 (GBl. I S. 61).

Berlin, den 11. Januar 1958

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung Nr. 2* **über den Abschluß von Verträgen über die Mast** **von Schlachtvieh.**

Vom 24. Dezember 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

Schweinemastverträge mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien

§ 1

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind berechtigt, Schweinemastverträge mit

- a) volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben,
- b) örtlichen Viehmastbetrieben der Räte der Städte und Gemeinden (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern und VEB für Mast von Schlachtvieh),
- c) Nebenwirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen

abzuschließen. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit anderen Betrieben, insbesondere mit Bauernwirtschaften, Erwerbsgartenbaubetrieben oder mit ablieferungsreifen Betrieben ist nicht zulässig. Nachstehend werden die unter den Buchstaben a bis c genannten Betriebe kurz „Mastbetriebe“ genannt.

(2) Volkseigene Betriebe der Lebensmittelindustrie, in denen aus ihrer Produktion Nadi- und Endprodukte anfallen, die zu Futterzwecken verwendet werden können, und volkseigene Handelsbetriebe, die mit Futtermitteln handeln, sind, sofern sie nicht zur Pflichtablieferung veranlagt wurden, verpflichtet, über alle gehaltenen Schweine (außer den zur Nachzucht gehaltenen Sauen) Mastverträge nach dieser Anordnung abzuschließen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 273)

• • • § 2

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Städte haben im Einvernehmen mit den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft für die gewerblichen Mastanstalten die Möglichkeit zu schaffen, die für die Mast erforderlichen Küchenabfälle einzusammeln.

§ 3

Schweinemastverträge mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)

(1) Die VEAB sind berechtigt, mit LPG Schweinemastverträge abzuschließen. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit einzelnen Mitgliedern der LPG des Typ I, II und III ist nicht gestattet.

(2) Der Plan der abzuschließenden Mastverträge ist durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke auf die Kreise und von diesen, nach Beratung mit dem Beirat für LPG beim Rat des Kreises, auf die LPG aufzuschlüsseln. Die für die LPG vorgesehenen Mastverträge und deren Realisierung — getrennt nach Quartalen — sind in ihren Produktionsplänen zu berücksichtigen. Dies gilt auch entsprechend für den Vertragsabschluß über die Mast von Jungrindern.

(3) Bei der Aufschlüsselung auf die einzelnen LPG ist zu beachten, daß vor allem mit solchen LPG Schweinemastverträge abgeschlossen werden, die wirtschaftlich noch nicht gefestigt sind.

(4) Den VEAB ist der Abschluß von Schweinemastverträgen nur dann gestattet, wenn

- a) die LPG über die erforderliche Anzahl von Schweinen aus eigener Nachzucht bzw. Zukauf verfügt, um die termingemäße Erfüllung der Pflichtablieferung (einschließlich der übernommenen Sollverpflichtungen aus den Zukäufen von Zucht- und Nutzvieh) durchzuführen und um die laut Produktionsplan vorgesehenen Mastverträge zu den festgelegten Terminen zu erfüllen,
- j b) die LPG genossenschaftlich Schweine halten,
- c) die Erfüllung der von der jeweiligen LPG vorher abgeschlossenen Verträge unter Berücksichtigung besonderer Vereinbarungen (Stundungen) auch gesichert ist.

Verträge über die Mast von Jungrindern

§ 4

(1) Die VEAB sind berechtigt, Verträge über die Mast von Jungrindern mit

- a) LPG,
- b) Mitgliedern von LPG,
- c) Bauernwirtschaften,
- d) ablieferungsreifen landwirtschaftlichen Betrieben und Erzeugern, die Rinder halten,

abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Verträgen über die Mast von Jungrindern mit volkseigenen Gütern (VEG) und VEB für Mast von Schlachtvieh wird durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

(3) Zur Mast dürfen nur männliche, nicht herdbuchfähige Kälber und Jungrinder sowie zuchtuntaugliche weibliche Kälber bzw. Jungrinder vertraglich gebunden werden. Bei weiblichen Kälbern und Jungrindern muß eine amtliche Bescheinigung über die Zuchtuntauglich-